

PAY&PLAN-VERTRAG

Vertragsnummer: _____

1. GELTUNGSBEREICH UND GEGENSTAND DES VERTRAGS.

1.1 Die folgenden Bedingungen gelten für diesen Rahmenkreditvertrag (der „Pay&Plan-Vertrag“) zwischen der Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A., Niederlassung Deutschland mit eingetragenem Sitz unter der Anschrift Neue Mainzer Straße 28 in 60311 Frankfurt am Main (die „Bank“) als Kreditgeber und _____ mit der Anschrift unter _____ („Sie“, „Kunde“ oder „Kreditnehmer“) als Kreditnehmer.

1.2 Bei „Pay&Plan“ handelt es sich um eine von der Bank dem Kunden eingeräumte Verbraucherkreditlinie, die es dem Kunden ermöglicht, einen bestimmten über sein Girokonto bei der Bank gezahlten Betrag in Form eines Allgemein-Verbraucherdarlehens mit festen Ratenrückzahlungen (ein „Ratenkredit“) zu refinanzieren. Der Pay&Plan-Vertrag gewährt das Recht, die Kreditlinie bis zum Maximalbetrag ganz oder teilweise, einmalig oder mehrmals in Anspruch zu nehmen, wobei jede Inanspruchnahme jeweils in einen Ratenkredit umgewandelt wird, der in festen Raten mit gebundenem Sollzinssatz zurückzuzahlen ist. Der Kunde verpflichtet sich, den in Anspruch genommenen Betrag nebst gebundenen Sollzinsen in mehreren Raten an die Bank zurückzuzahlen. Der Kunde hat die Möglichkeit, den Kredit in drei (3) bis zwölf (12) gleich hohen Monatsraten zurückzuzahlen. Die Gutschrift des Ratenkredits und die Abbuchung der Raten erfolgen auf bzw. von dem Girokonto des Kunden.

2. VERTRAGSSCHLUSS UND EINZELHEITEN DES PAY&PLAN-VERTRAGS

2.1 Die vom Kunden (mittels qualifizierter elektronischer Signatur) elektronisch unterzeichnete Fassung dieses Pay&Plan-Vertrags mit der Bank stellt das verbindliche Angebot des Kunden zum Abschluss des Pay&Plan-Vertrags dar. Der Kunde ist an seinen Antrag auf Abschluss dieses Pay&Plan-Vertrags eine Woche lang gebunden, unbeschadet seines gesetzlichen Widerrufsrechts. Der Kunde verzichtet auf den Erhalt der schriftlichen Annahmeerklärung der Bank.

Der Pay&Plan-Vertrag tritt in Kraft, sobald alle der folgenden Punkte erfüllt sind:

- A. die Bank hat die vom Kunden elektronisch (mit qualifizierter elektronischer Signatur) unterzeichnete Version dieses Pay&Plan-Vertrags erhalten;
- B. die Bank hat eine Bonitätsprüfung des Kunden mit einem für die Bank zufriedenstellenden Ergebnis durchgeführt; und
- C. die Bank hat das Angebot des Kunden zum Abschluss des Pay&Plan-Vertrags durch die Aktivierung der Pay& Plan-Funktion in der BBVA-App des Kunden und den Versand einer E-Mail-Bestätigung der Bank an den Kunden angenommen.

Voraussetzung für den Abschluss des Pay&Plan-Vertrags ist, dass der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und alleiniger Inhaber des Girokontos ist.

2.2 Auf der Grundlage des Pay&Plan-Vertrags und vorbehaltlich des Folgenden verpflichtet sich die Bank, dem Kunden den Ratenkredite bis zur maximalen Kreditlinie zur Inanspruchnahme und Nutzung zur Verfügung zu stellen, vorausgesetzt dass:

- A. der Kunde ein Girokonto bei der Bank hat, das keine geduldete Kontoüberziehung aufweist;
- B. der Kunde für einen Ratenkredit infrage kommt, insbesondere, dass sich die Kreditwürdigkeit des Kunden nicht verschlechtert hat, seit er den Antrag für den Pay&Plan-Vertrag gestellt hat; und
- C. die Transaktion, die der Kunde refinanzieren möchte, für eine Refinanzierung mittels Ratenkredit infrage kommt.

Über Pay&Plan können nur Zahlungen für den Kauf einer Ware oder einer Dienstleistung per Debitkarte refinanziert werden, die vom Kunden in Euro und in einer Mindesthöhe von 50 EUR getätigt wurden und die weniger als 90 Tage vor einer Inanspruchnahme getätigt wurden:

2.3 Nach Inkrafttreten des Pay&Plan-Vertrags und sofern die oben genannten Kriterien und Bedingungen für die Inanspruchnahme und Nutzung von Pay&Plan durch den Kunden erfüllt sind, kann der Kunde durch Auswahl der jeweiligen Refinanzierungsoption in der BBVA-App einzelne Ratenkredite in Anspruch nehmen. Die Bank benachrichtigt den Kunden über die BBVA-App, ob die gewählte Transaktion, die der Kunde refinanzieren möchte, für eine Refinanzierung im Rahmen von Pay&Plan infrage kommt oder ob die oben genannten Kriterien und Bedingungen für die Inanspruchnahme und Nutzung nicht erfüllt sind. Sind alle Auszahlungskriterien erfüllt, wird der

entsprechende Betrag dem Girokonto des Kunden bei der Bank, wenn der Antrag auf Inanspruchnahme an einem Werktag gestellt wird, sofort, oder, wenn der Antrag auf Inanspruchnahme an einem Tag gestellt wird, der kein Werktag ist, am nächsten Werktag gutgeschrieben.

2.4 Die Bank kann es ablehnen, dem Kreditantrag des Kunden zu entsprechen, wenn in den Vermögensverhältnissen des Kunden oder in der Werthaltigkeit einer Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des gewünschten Kredits – auch nach Verwertung einer bestehenden Sicherheit – gefährdet ist.

2.5 Der Maximalbetrag der Kreditlinie (der „Gesamtkreditbetrag“) beträgt _____ Euro und kann ganz oder teilweise für verschiedene Transaktionen, die der Kunde refinanzieren möchte, verwendet werden. Der verfügbare Kreditbetrag innerhalb der Kreditlinie ist abhängig von der bereits erfolgten Inanspruchnahme der Kreditlinie durch den Kunden und der Höhe der von dem Kunden geleisteten Kapitalrückzahlungen.

2.6 Der Kunde kann jeden Ratenkredit in einem Zeitraum von **drei (3) bis zwölf (12) gleichen Monatsraten** zurückzahlen. Die Laufzeit des jeweiligen Ratenkredites endet mit der Zahlung der letzten Rate durch den Kunden. Die verfügbaren Optionen für die Laufzeit des Ratenkredits werden in der BBVA-App angezeigt und der Kunde kann die bevorzugte Laufzeit auswählen, wenn er eine Transaktion auswählt, die er refinanzieren möchte.

3. RATEN UND KOSTEN VON RATENKREDITEN

3.1 Bei jedem in Anspruch genommenen Ratenkredit hat der Kunde die Möglichkeit, zwischen einer Rückzahlung in drei (3) bis zwölf (12) Monatsraten in gleicher Höhe zu wählen. Die Höhe der einzelnen Raten

richtet sich nach der finanzierten Zahlung und wird vor der Inanspruchnahme des jeweiligen Ratenkredits in der BBVA-App angezeigt.

3.2 Für jeden Ratenkredit fallen Zinsen ab dem Tag nach der Auszahlung bis einschließlich dem Tag der vollständigen Rückzahlung in Höhe des in diesem Pay&Plan-Vertrags näher festgelegten Sollzinssatzes an. Der Sollzinssatz ist für die gesamte Laufzeit des jeweiligen Ratenkredits gebunden. Die Zinsberechnung basiert auf einem 360-Tage-Jahr mit 12 Monaten zu je 30 Zinstagen. Die während der Laufzeit des Ratenkredits anfallenden Zinsen werden im Rahmen der monatlichen Ratenzahlungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bezahlt. Es wird keine Bearbeitungsgebühr erhoben.

- A. Als Fälligkeitstermin jeder Rate („**Fälligkeitstermin**“) gilt der letzte Tag eines jeden Monats, unabhängig von dem Datum, an dem der Kunde die Inanspruchnahme der Kreditlinie für eine konkrete Transaktion beantragt hat. Dies bedeutet beispielsweise, dass, wenn der Kunde die Inanspruchnahme am 28. März beantragt hat, die erste Rate am 31. März fällig wird und am folgenden 5. April, wie unten angegeben, abgebucht wird.
- B. Der fällige Betrag der monatlichen Raten wird am fünften Tag des auf den Fälligkeitsmonat folgenden Monats oder – wenn der fünfte Tag des auf den Fälligkeitsmonat folgenden Monats auf einen Nicht-Werktag in Deutschland fällt – am unmittelbar vorhergehenden Werktag in Deutschland (**Zahlungstag**) vom Girokonto des Kunden abgebucht.
- C. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass im Falle mehrerer fälliger Raten alle Raten gleichzeitig und in einer einzigen Transaktion am Zahlungstag vom Girokonto des Kunden abgebucht werden. Der von der Bank am Zahlungstag monatlich abgebuchte Gesamtbetrag entspricht daher der Summe der für die einzelnen Ratenkredite fälligen

und noch nicht vollständig zurückgezahlten Monatsraten, einschließlich des proportionalen Anteils der für jeden Ratenkredit fälligen Zinsen.

3.3 Die Höhe der jeweiligen Monatsrate sowie der jeweilige Fälligkeitstermin und der jeweilige Zahlungstag werden dem Kunden nach Inanspruchnahme des jeweiligen Ratenkredits im Tilgungsplan mitgeteilt. Dieser Tilgungsplan ist für den Kunden jederzeit abrufbar in der BBVA-App. Der Kunde kann bei der Bank jederzeit einen Tilgungsplan in Textform gemäß § 492 Abs. 3 S. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (**BGB**) und Art. 247 § 14 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) anfordern.

Die Bank sendet dem Kunden monatlich über die BBVA-App oder andere Fernkommunikationsmittel eine Mitteilung mit Informationen über die Höhe jedes Ratenkredits, den jeweils fälligen Gesamtbetrag (einschließlich Betrag und Anzahl der Raten) und die vom Kunden zahlbaren Zinsen.

3.4 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass sein Girokonto am Zahlungstag einen ausreichenden Kontostand aufweist.

3.5 Die Kreditlinie im Rahmen des Pay&Plan-Vertrags steht bis auf Weiteres zur Verfügung. Die Laufzeit jedes Ratenkredites endet mit der Zahlung der letzten Rate durch den Kunden.

4. KOSTEN, EFFEKTIVER JAHRESZINS UND GESAMTBETRAG

4.1 Die Bank berechnet für jede Inanspruchnahme des Ratenkredits einen unveränderlichen Sollzins in Höhe von 11,99 % p.a., unabhängig von der Höhe und der Laufzeit des Ratenkredits. Jede monatliche Rate enthält einen anteiligen Teil des Sollzinses.

4.2 Der effektive Jahreszins beträgt _____ % p.a. und der Gesamtbetrag beträgt _____ EUR.

Die Angaben des Kunden im Antrag für den Pay&Plan-Vertrag wurde als Grundlage verwendet (Gesamtkreditbetrag, Laufzeit der Ratenkredite, Teilzahlungen, Sollzins, Gesamtkosten).

Für die Berechnung des effektiven Jahreszinses wurden die gesetzlichen Annahmen gemäß

§ 16 der Preisangabenverordnung (**PAngV**) verwendet. Diese Annahmen sind, dass der Kunde den Nettokreditbetrag sofort vollständig in Anspruch nimmt, der Kredit ab der ersten Inanspruchnahme für eine Laufzeit von einem Jahr gewährt wird und der Saldo, die Zinsen sowie etwaige weitere Kosten mit der letzten Rate beglichen werden. Zur Berechnung des effektiven Jahreszinses wird gesetzlich weiterhin davon ausgegangen, dass der Darlehensbetrag in gleichen Monatsraten zurückgezahlt wird, beginnend einen Monat nach dem Datum der ersten Inanspruchnahme.

Wurden dem Kunden nach den Bedingungen des Verbraucherdarlehensvertrags für einen begrenzten Zeitraum unterschiedliche Kosten angeboten, gilt nach § 16 PAngV für die Berechnung des effektiven Jahreszinses die gesetzliche Annahme, dass während der gesamten Laufzeit des Kreditvertrags die höchsten Kosten zu zahlen sind.

Der effektive Jahreszins kann sich erhöhen, wenn sich eine der seiner Berechnung zugrunde liegenden Annahmen ändert.

Der geltende Sollzinssatz und der effektive Jahreszins werden außerdem im Tilgungsplan des Kunden ausgewiesen.

4.3 Der Gesamtbetrag, den der Kunde an die Bank zahlen muss, setzt sich aus dem Gesamtkreditbetrag zuzüglich der Gesamtkosten zusammen.

Die Gesamtkosten, die der Kunde zu zahlen hat, entsprechen den Sollzinsen, die für jeden in Anspruch genommenen Ratenkredit im Rahmen der Kreditlinie während der regulären Vertragslaufzeit anfallen. Die genaue Höhe des Gesamtbetrages kann zum Zeitpunkt dieser Information nicht angegeben werden, da diese von der jeweiligen Inanspruchnahme der Kreditlinie bzw. des konkreten Ratenkredits abhängt.

Auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Informationen und der für die Berechnung des effektiven Jahreszinses zugrunde zu legenden Annahmen entspricht der Gesamtkreditbetrag der Kreditlinie einem Betrag in Höhe von _____ Euro und unter der Annahme einer Rückzahlung in zwölf Raten betragen die Gesamtkosten _____ Euro.

4.4 Die Angaben zu Laufzeit, Sollzinssatz, Gesamtbetrag und effektivem Jahreszins basieren auf einer angenommenen pünktlichen Zahlung der Monatsraten, jeweils beginnend mit dem vereinbarten Fälligkeitstermin. Bei Ratenzahlungen zu früheren oder späteren Terminen ändern sich die Angaben zu Laufzeit, Sollzins, Gesamtbetrag und effektiver Jahreszins entsprechend. In diesen Fällen wird – abhängig vom tatsächlichen Verlauf des Ratenkredits – entweder die Höhe letzte Rate entsprechend reduziert oder der nach Zahlung der letzten Rate in regulärer Höhe noch ausstehende Betrag nachgefordert.

5. ÄNDERUNGEN AN DER REFINANZIERTEN TRANSAKTION UND VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG

5.1 Eine spätere Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Empfänger des refinanzierten Betrags bezüglich des zu refinanzierenden Betrags oder der Art der Zahlung berührt die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der Raten gegenüber der Bank nicht.

Wenn der refinanzierte Vertrag zwischen dem Kunden und dem Händler aufgrund eines Widerrufs beendet wird, wenn sich der refinanzierte Betrag aufgrund einer Preisminderung ändert oder wenn Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Händler oder Verkäufer entstehen, hat dies keine Auswirkungen auf den Pay&Plan-Vertrag des Kunden mit der Bank.

5.2 Der Kunde kann seinen Verpflichtungen aus jedem im Rahmen des Pay&Plan-Vertrags in Anspruch genommenen Ratenkredit jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig nachkommen. Eine vorzeitige Rückzahlung des Ratenkredits in Teilen oder in voller Höhe ist ab Erhalt des Ratenkredits jederzeit möglich. Der Ratenkredit endet mit vollständiger Rückzahlung. In diesem Fall müssen Sie den Sollzins nur für die Laufzeit des in Anspruch genommenen Ratenkredits bezahlen. Bei vorzeitiger Rückzahlung wird von der Bank keine Vorfälligkeitsentschädigung erhoben.

6. INFORMATIONSPFLICHTEN DES KUNDEN, VORLAGE VON UNTERLAGEN

Unbeschadet der allgemeinen Pflichten des Kunden aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Kunde verpflichtet, auf Verlangen der Bank seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse offenzulegen. Außerdem ist der Kunde dazu verpflichtet, die Bank unverzüglich über Änderungen seiner personenbezogenen Daten (z. B. Name, Wohnort, Beschäftigungsstatus) sowie jede

wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse unter Vorlage entsprechender Nachweise in Kenntnis zu setzen.

7. ZAHLUNGSVERZUG DES KUNDEN, VERZUGSZINSEN, VERZUGSFOLGEN

7.1 Kommt der Kunde an einem Zahlungstag seiner Zahlungsverpflichtung nicht oder nicht vollständig nach, d. h., ist auf dem Girokonto des Kunden kein ausreichendes Guthaben vorhanden, gerät der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug.

Ungeachtet des Vorstehenden informiert die Bank den Kunden im Falle der Nichtzahlung einer Rate hierüber, nach ihrem Ermessen, über die BBVA-App, über die Website www.bbva.de, per SMS an die vom Kunden angegebene Mobiltelefonnummer und/oder telefonisch.

7.2 Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Der Basiszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank bestimmt und jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines Jahres festgelegt. Der aktuelle Basiszinssatz beträgt 2,27 %. Somit beträgt der Verzugszinssatz 7,27 % pro Jahr.

Der Kunde ist neben der Zahlung der Verzugszinsen zum Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens verpflichtet. Zum Verzugsschaden können insbesondere Mahnkosten sowie die Kosten der Rechtsverfolgung (z. B. Rechtsanwaltskosten) gehören.

7.3 Wichtiger Hinweis: Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für den Kunden haben (z. B. Kündigung der Ratenkredite und der im Rahmen dieses Pay&Plan-Vertrags gewährten Kreditlinie) und können in

Zukunft die Gewährung eines Kredits erschweren (z. B. aufgrund eines negativen SCHUFA-Eintrags).

7.4 Bei Nichtzahlung versucht die Bank an jedem folgenden Werktag erneut, den fälligen Betrag für die überfällige(n) Rate(n), einschließlich der fälligen Sollzinsen und der aufgelaufenen Verzugszinsen, abzubuchen. Soweit das verfügbare Guthaben auf dem Girokonto des Kunden am Zahlungstag nicht ausreicht, um den gesamten Betrag der fälligen Raten zu decken, akzeptiert die Bank eine Teilzahlung und belastet das Girokonto im Rahmen des verfügbaren Guthabens. In diesem Fall wird die Zahlung zunächst auf die überfälligen Raten (von der ältesten bis zur jüngsten) und anschließend auf die am jeweiligen Zahlungstag fälligen neusten Rate anrechnen.

8. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

8.1 Der Pay&Plan-Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von der Bank mit einer Frist von 2 Monaten und vom Kunden mit einer Frist von 1 Monat, jeweils ohne Angabe von Gründen, gekündigt werden.

8.2 Die Bank kann den Pay&Plan-Vertrag wegen Zahlungsverzugs des Kunden jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn:

- A. der Kunde mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Ratenzahlungen ganz oder teilweise in Verzug ist;
- B. der Kunde mit mindestens 10 Prozent des Nominalbetrags eines Ratenkredits in Verzug ist; und
- C. die Bank dem Kunden erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages gesetzt hat, mit der Erklärung, dass sie den Pay&Plan-Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigt und dass die Zahlung der gesamten Restschuld sofort fällig wird, wenn die Zahlung nicht fristgerecht erfolgt.

8.3 Kündigt der Kunde den Pay&Plan-Vertrag, werden alle ausstehenden Zahlungen sofort mit dem Wirksamwerden der Kündigung des Pay&Plan-Vertrags durch den Kunden fällig.

Falls die Bank den Pay&Plan-Vertrag gemäß Abschnitt 8.1 oben kündigt, wird mit dem Wirksamwerden einer solchen Kündigung die Kreditlinie beendet, d. h., weitere Inanspruchnahmen sind nicht mehr möglich, etwaige ausstehende Salden aus in Anspruch genommenen Ratenkrediten bleiben jedoch unberührt.

Die Bank wird bei der Ausübung ihres Kündigungsrechts die berechtigten Interessen des Kunden berücksichtigen und ist stets bereit, die Möglichkeiten einer gütlichen Einigung zu erörtern. Im Falle einer fristlosen Kündigung des Pay&Plan-Vertrags durch die Bank (auch gemäß Abschnitt 8.2 oben oder Abschnitt 19.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) ist der Kunde mit Wirksamwerden der Kündigung nicht mehr berechtigt, die Kreditlinie in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall räumt die Bank dem Kunden eine angemessene Frist zur Rückzahlung etwaiger in Anspruch genommener Ratenkredite ein, es sei denn, eine sofortige Rückzahlung ist erforderlich.

8.4 Eine Kündigung des Pay&Plan-Vertrags durch die Bank und/oder durch den Kunden bedarf der Textform im Sinne von § 126b BGB.

8.5 Abschnitt 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB bleiben unberührt.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Die maßgebliche Sprache für die Vertragsbeziehung und die Kommunikation zwischen Kunde und Bank ist Deutsch.

9.2 Der Pay&Plan-Vertrag unterliegt deutschem Recht.

9.3 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank gelten auch für diesen Pay&Plan-Vertrag. Im Falle von Abweichungen zwischen den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank festgelegten Bedingungen und den Bedingungen dieses Pay&Plan-Vertrags haben die Bedingungen dieses Pay&Plan-Vertrags Vorrang. Darüber hinaus gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (z. B. für den Zahlungsverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank enthalten können. Die Sonderbedingungen können auf der Website der Bank unter www.bbva.de eingesehen werden. Auf Wunsch werden sie dem Kunden ausgehändigt bzw. zugesandt.

9.4 Zu den gesicherten Ansprüchen aus dem Pfandrecht der Bank gemäß § 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zählen auch Ansprüche der Bank gegen den Kunden aus dem Pay&Plan-Vertrag.

9.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Pay&Plan-Vertrags nicht Vertragsbestandteil werden oder unwirksam sein oder nicht durchgeführt werden, so bleibt der Pay&Plan-Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit Bestimmungen nicht Bestandteil des Pay&Plan-Vertrags geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Pay&Plan-Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.

9.6 Die zuständigen Aufsichtsbehörden für die Bank sind die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, sowie die Deutsche Bundesbank, Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt am Main, die Europäische Zentralbank (EZB), Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main und die Spanische Aufsichtsbehörde, die Spanische

Zentralbank (Banco de España), calle Alcalá 48, Madrid (Internet: www.bde.es).

9.7 Der Kunde kann die folgenden außergerichtlichen Verfahren einleiten, um Beschwerden vorzubringen und rechtliche Abhilfe zu begehren:

- Der Kunde kann eine Beschwerde bei der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannten Kontaktstelle der Bank einreichen. Die Bank wird Beschwerden angemessen beantworten, und zwar im Falle von Zahlungsdiensteverträgen in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail).
- Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, sich bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, schriftlich oder zur Niederschrift über Verletzungen des Kreditgebers im Zusammenhang mit Verträgen, die Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes (KWG) oder Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 KWG zum Gegenstand haben, zu beschweren.
- Zur Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank im Zusammenhang mit Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen (§§ 312c ff. BGB), Verbraucherdarlehen und anderen Finanzierungshilfen (§§ 491 bis 508, 511 und 655a bis 655d BGB) sowie Zahlungsdiensteverträgen (§§ 675c bis 676c BGB) besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank zu wenden. Das Schlichtungsverfahren ist für den Kunden kostenfrei. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. Brief, E-Mail) zu richten an die Deutsche Bundesbank, Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt am Main, E-Mail: schlichtung@bundesbank.de.

10. WIDERRUFSINFORMATION

Widerrufsinformation

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Der Kreditnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrages, aber erst, nachdem der Kreditnehmer alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Pflichtangaben erhalten hat. Der Kreditnehmer hat alle Pflichtinformationen erhalten, wenn sie in der für den Kreditnehmer bestimmten Ausfertigung seines Antrags oder in der für den Kreditnehmer bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für den Kreditnehmer bestimmten Abschrift seines Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten sind und dem Kreditnehmer eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über den in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben kann der Kreditnehmer nachträglich auf einem dauerhaften Datenträger informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Der Kreditnehmer ist mit den nachgeholten Pflichtangaben nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail). Der Widerruf ist zu richten an:

per Post Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A., Niederlassung Deutschland
Neue Mainzer Straße 28
60311 Frankfurt am Main

per E-Mail kundenservice@bbva.de

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche vertragliche Pflichtangaben

Die Pflichtangaben nach Abschnitt 1 Satz 2 umfassen:

1. den Name und die Anschrift des Kreditgebers und des Kreditnehmers;
2. die Art des Darlehens;
3. den Nettodarlehensbetrag;
4. den effektiven Jahreszins;
5. den Gesamtbetrag;

Zu den Nummern 4 und 5: Die Angabe des effektiven Jahreszinses und des Gesamtbetrags hat unter Angabe der Annahmen zu erfolgen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags bekannt sind und die in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließen.

6. den Sollzinssatz;

Die Angabe zum Sollzinssatz muss die Bedingungen und den Zeitraum für seine Anwendung sowie die Art und Weise seiner Anpassung enthalten. Ist der Sollzinssatz von einem Index oder Referenzzinssatz abhängig, so sind diese anzugeben. Sieht der Darlehensvertrag mehrere Sollzinssätze vor, so sind die Angaben für alle Sollzinssätze zu erteilen.

7. die Vertragslaufzeit;
8. den Betrag, die Zahl und die Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen;

Sind im Fall mehrerer vereinbarter Sollzinssätze Teilzahlungen vorgesehen, so ist anzugeben, in welcher Reihenfolge die ausstehenden Forderungen des Kreditgebers, für die unterschiedliche Sollzinssätze gelten, durch die Teilzahlungen getilgt werden.

9. die Auszahlungsbedingungen;
10. den Verzugszinssatz und die Art und Weise seiner etwaigen Anpassung sowie gegebenenfalls anfallende Verzugskosten;
11. einen Warnhinweis zu Folgen ausbleibender Zahlungen;
12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts, die Frist und die anderen Umstände für die Erklärung des Widerrufs sowie einen Hinweis auf die Verpflichtung des Kreditnehmers, ein bereits ausbezahltes Darlehen zurückzuzahlen und Zinsen zu vergüten; der pro Tag zu zahlende Zinsbetrag ist anzugeben;
13. das Recht des Kreditnehmers, das Darlehen vorzeitig zurückzuzahlen;
14. die für den Darlehensgeber zuständige Aufsichtsbehörde;
15. das einzuhaltende Verfahren bei der Kündigung des Vertrags;
16. den Hinweis, dass der Kreditnehmer Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren hat, und die Voraussetzungen für diesen Zugang;
17. ist ein Zeitpunkt für die Rückzahlung des Darlehens bestimmt, einen Hinweis auf den Anspruch des Kreditnehmers, während der Gesamtlaufzeit des Darlehens jederzeit kostenlos einen Tilgungsplan zu erhalten;

Verlangt der Kreditnehmer einen Tilgungsplan, muss aus diesem hervorgehen, welche Zahlungen in welchen Zeitabständen zu leisten sind und welche Bedingungen für diese Zahlungen gelten. Dabei ist

aufzuschlüsseln, in welcher Höhe die Teilzahlungen auf das Darlehen, die nach dem Sollzinssatz berechneten Zinsen und die sonstigen Kosten angerechnet werden. Ist der Sollzinssatz nicht gebunden oder können die sonstigen Kosten angepasst werden, so ist in dem Tilgungsplan in klarer und verständlicher Form darauf anzugeben, dass die Daten des Tilgungsplans nur bis zur nächsten Anpassung des Sollzinssatzes oder der sonstigen Kosten gelten. Der Tilgungsplan ist dem Kreditnehmer auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen.

18. die vom Kreditgeber verlangten Sicherheiten und Versicherungen, im Fall von entgeltlichen Finanzierungshilfen insbesondere einen Eigentumsvorbehalt;
19. im Zusammenhang mit dem Verbraucherdarlehensvertrag erhobene Kontoführungsgebühren sowie die Bedingungen, unter denen die Gebühren angepasst werden können, wenn der Kreditgeber den Abschluss eines Kontoführungsvertrags verlangt, sowie alle sonstigen Kosten, insbesondere in Zusammenhang mit der Auszahlung oder der Verwendung eines Zahlungsinstruments, mit dem sowohl Zahlungsvorgänge als auch Abhebungen getätigt werden können, sowie die Bedingungen, unter denen die Kosten angepasst werden können;
20. sämtliche weitere Vertragsbedingungen.

Abschnitt 3 Widerrufsfolgen

Soweit das Darlehen bereits ausbezahlt wurde, hat der Kreditnehmer es **spätestens innerhalb von 30 Tagen zurückzahlen** und für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Rückzahlung des Darlehens den **vereinbarten Sollzins zu entrichten**. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung. Für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung ist bei vollständiger

Inanspruchnahme des Darlehens pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe von _____ [genauen Zinsbetrag in Euro pro Tag] Euro zu zahlen. Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn das Darlehen nur teilweise in Anspruch genommen wurde.